

American Football und Cheerleading Verband Berlin/Brandenburg e.V.

Olympiapark Berlin, Hanns Braun Straße 1, 14053 Berlin



Trainerordnung American Football und Flagfootball American Football und Cheerleading Verband Berlin Brandenburg e.V. (AFCVBB)

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2010
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 07.04.2013.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen / Meldungen / Zulassungen	2
2. Aus- und Weiterbildung der Trainer	4
3. Verhalten von Trainern	7
4. Verantwortung von Trainern	8
5. Recruiting	10
6. Abschließende Festlegungen	11
Anlage 1 Meldebogen Trainer	12
Anlage 2 Jahresrahmenplan Trainerausbildung American Football	13
Anlage 3 Ausbildungsplan – Trainer-Assistenz AFCVBB	15
Anlage 4 Ausbildungsplan – Trainer-Pass AFCVBB	16



1. Grundlagen / Meldungen / Zulassungen

1.1 Der Trainer

1. Trainer ist jede Person, die im Verbandsbereich des AFCVBB oder einem Mitgliedsverein des AFCVBB selbst in der Sportart American Football aktive Sportler ausbildet oder bei der Sportausübung beaufsichtigt oder anleitet.
2. Jugendtrainer ist jeder Trainer, der im Rahmen seiner Trainertätigkeit Kinder oder Jugendliche ausbildet oder bei der Sportausübung beaufsichtigt oder anleitet. Als Jugendtrainer sollten nur solche Trainer zugelassen werden, die eine besondere Kenntnis im Umgang mit Jugendlichen und Kindern haben.
3. Auswahltrainer im Sinne der Trainerordnung ist jeder Trainer, der für den AFCVBB eine Auswahlmannschaft oder einen Kader betreut.

1.2 Gestattung der Trainertätigkeit

1. Die Tätigkeit als Trainer ist nur solchen Personen gestattet, die eine Zulassung des AFCVBB als Trainer haben.
2. Eine vorläufige Tätigkeit als Trainer ist auch ohne Zulassung für eine Probezeit von 14 Tagen gestattet. Der Beginn der Probezeit ist der zuständigen Stelle des AFCVBB durch den Verein unverzüglich mitzuteilen.

1.3 Zulassung als Trainer

1. Zuständige Stelle im Sinne dieser Ordnung ist der Sportausschuss des AFCVBB. Interessensvertreter im Sinne der Satzung des AFCVBB sind hierbei die Präsidiumsmitglieder für Football, Football-Jugend und Frauenfootball.
2. Die Aufnahme einer Trainertätigkeit ist der zuständigen Stelle innerhalb von sieben Tagen ab der Aufnahme durch den Verein schriftlich anzuzeigen. (vgl. Anlage 1). Die Meldung ist zu Beginn einer jeden Saison erneut abzugeben.
3. Trainer müssen sich vor Aufnahme einer neuen Trainertätigkeit schriftlich gegenüber dem AFCVBB verpflichten, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des AFV Deutschland e.V. (AFVD) und des AFCVBB zu befolgen. (vgl. Anlage 1)
4. Als Trainer sind nach Anzeige bei der zuständigen Stelle grundsätzlich zugelassen:
 - a. Inhaber einer Trainer-Lizenz des AFVD oder eines Mitgliedsverbandes entsprechend der Rahmen-Richtlinie-Ausbildung des AFVD (vgl. Absatz 2.1)
 - b. Inhaber einer gültigen Trainer-Assistenz im Rahmen der Ausbildungsrichtlinien des AFVD (vgl. Punkt 2.1 sowie Punkt 2.2)
 - c. Inhaber einer Allgemeinsport-Übungsleiter-Lizenz der Landessportverbände
 - d. Inhaber einer Lizenz eines anderen Ausbildungsträgers, deren Anerkennung bereits grundsätzlich festgestellt wurde, insbesondere anderer deutscher Spitzenverbände, wobei die Anerkennung auf Gegenseitigkeit beruhen sollte.
 - e. Diplom-Trainer
5. Als Trainer können auf schriftlichen Antrag durch die zuständige Stelle zugelassen werden:
 - a. Studenten der Sportwissenschaften, sofern sie mindestens sechs Semester studiert haben bzw. den Bachelor-Abschluss nachweisen können.
 - b. Inhaber anderer Nachweise für eine ausreichende Qualifikation als Trainer im American Football / Flagfootball.

American Football und Cheerleading Verband Berlin/Brandenburg e.V.

Olympiapark Berlin, Hanns Braun Straße 1, 14053 Berlin



6. Die Zulassung zur Trainertätigkeit erlischt durch:
 - a. Beendigung der letzten Trainertätigkeit
 - b. Lizenzentzug gemäß der jeweiligen Lizenzordnung,
 - c. Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz,
 - d. Widerruf bei Lizenzen, die auf Widerruf ausgestellt werden,
 - e. Verhängung einer Verbandsstrafe aufgrund anderer Satzungen und Ordnungen, welche die Tätigkeit als Trainer untersagt.
 7. Die zuständige Stelle kann Trainern die Zulassung insbesondere verweigern, wenn
 - a. der Trainer wiederholt schwerwiegend gegen die Trainerordnung oder die übrigen Ordnungen des Verbandes verstoßen hat,
 - b. der Trainer ohne Zulassung im Geltungsbereich dieser Trainerordnung als Trainer tätig war,
 - c. Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen.
 8. Die Zulassung kann befristet oder dauerhaft verweigert werden.
Sie kann mit Auflagen versehen werden, wie dem baldigen Besuch eines Trainerlehrgangs.
- 1.4 Auswahltrainer
1. Auswahltrainer sind die Trainer, die für die Auswahlmannschaften des AFCVBB im Bereich der Jugend, Senioren und Damen tätig sind.
 2. Auswahltrainer werden durch die zuständige Verbandsstelle berufen.
 3. Voraussetzung für eine Tätigkeit als Auswahltrainer ist:
 - eine Zulassung als Trainer des AFCVBB
 - eine besondere fachliche Qualifikation im Einsatzbereich
 4. Auswahltrainer sollten Inhaber möglichst hochstufiger Lizenzen sein.



2. Aus- und Weiterbildung der Trainer

2.1 Ausbildungssystem des AFVD

Der AFVD erlässt auf der Grundlage der Richtlinien des DOSB die Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des AFVD

1. Ausbildung

- a. Der AFVD und die Landsfachverbände bilden im Bereich des AFVD Trainer aus und vergeben Trainerlizenzen auf der Grundlage von Rahmenrichtlinien für die Trainerausbildung und Trainer-Lizenzstufen
- b. Die Trainerausbildungen stehen allen Mitgliedern von Mitgliedsvereinen im Rahmen der Ausbildungsrichtlinien offen. Die Vereine sind angehalten, möglichst viele ihrer Mitglieder zu Ausbildungsmaßnahmen zu entsenden.

2. Fortbildung

- a. Der AFVD und die Landesfachverbände bieten Trainerfortbildungen für die Inhaber von Trainerlizenzen an. Die Fortbildungen sind für den Erhalt der Trainer-Lizenzen vorgeschrieben.
- b. Die Trainer sind angehalten, mindestens alle zwei Jahre an einer Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen, es sei denn die Lizenzordnung ihrer Lizenzstufe sieht einen anderen Rhythmus vor.

2.2 Ausbildungssystem innerhalb der AFCVBB

- Der AFCVBB sieht in der Trainerausbildung einen wesentlichen Faktor für die Weiterentwicklung des American Football.
- Die Ausbildungsmaßnahmen des AFCVBB erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben und Richtlinien des AFVD. Die Ausbildungsprogramme werden, soweit erforderlich, mit dem AFVD abgestimmt.
- Der AFCVBB will die vom AFVD vorgesehenen Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten im Rahmen des Lizenzierungsprogramms nutzen, um die Trainerausbildung zu verbessern. Darüber hinaus sollen zusätzliche Fortbildungen innerhalb des AFCVBB angeboten werden.
- Das Präsidium des AFCVBB gibt mit dem Rahmenterminplan (vgl. Anlage 2) den organisatorischen Rahmen für die Trainerausbildung innerhalb des AFCVBB vor.
- Von Dritten veranstaltete Fortbildungsmaßnahmen können vom AFCVBB auf Antrag an den Lehrwart und unter Vorlage der Unterrichtsinhalte und Dozenten zur Verlängerung der C-Lizenz oder Trainerassistenz zugelassen werden.

2.3 Zuständigkeiten für die Ausbildung im AFCVBB

1. Zuständig für die Ausbildung ist der Lehrstab unter der Leitung des Lehrwarts des AFCVBB. Grundlage für die Arbeit des Lehrstabes sind der Rahmenterminplan (Festlegung durch das Präsidium des AFCVBB) sowie zusätzliche Weisungen des Präsidiums des AFCVBB.
2. Der Lehrstab setzt sich zusammen aus:
 - dem Lehrwart
 - dem Präsidialmitglied Football
 - dem Präsidialmitglied Jugend Football
 - dem Präsidialmitglied Frauenfootball
3. In beratender Funktion können weitere Personen hinzugezogen werden, wie zum Beispiel:
 - Landestrainer
 - Vertreter der Trainerorganisation
 - weitere

American Football und Cheerleading Verband Berlin/Brandenburg e.V.

Olympiapark Berlin, Hanns Braun Straße 1, 14053 Berlin



4. Einer Zulassung zur Lizenzverlängerung von Veranstaltungen die nicht der AFCVBB selbst ausrichtet muss das Präsidium auf Antrag des Lehrwartes zustimmen.

2.4 Trainerassistenz AFCVBB

1. Der AFCVBB bietet als Vorstufe zum Trainer-Lizenzprogramm des AFVD eine Ausbildung zum Trainerassistenten an. Dieser Lehrgang wird nicht zur Lizenzverlängerung einer Trainerlizenz des AFVD anerkannt.
2. Die Trainerassistenz im Rahmen der Vorstufenqualifikation gem. Ausbildungsrichtlinie des AFVD schafft eine Grundsensibilisierung der Trainer für die Themen einer qualifizierten Ausbildung der Sportlerinnen und Sportler. Im Rahmen des Trainer-Assistenz-Lehrganges des AFCVBB sollen grundlegende Kenntnisse zu folgenden Themengebieten vermittelt werden:
 - Strukturen und Zusammenhänge im Sport,
 - Trainingsplanung,
 - Regeln des American Football,
 - Sicherheitsaspekte und biomechanische Zusammenhänge
 - 1. Hilfe
3. Der Lehrgang zur Trainer-Assistenz des AFCVBB umfasst 50 Unterrichtseinheiten (UE). Die Qualifikation wird durch eine Lehrprobe nachgewiesen. Die Ausbildung erfolgt entsprechend dem Rahmenplan in Anlage 4.
4. Zugangsvoraussetzung und damit Teil des Lehrganges ist der Nachweis eines 1. Hilfe-Kurses (16 UE). Er dient der Sicherstellung eines Ersthelfereinsatzes im Falle eines Unfalls. (Siehe Rahmenplan Anlage 4)
5. Die Trainer-Assistenz ist für 3 Jahre gültig. Die Trainer werden angehalten, in das weiterführende Lizenz-System des AFVD einzusteigen und sich dort fortzubilden. Für die Verlängerung der Trainerassistenz des AFCVBB ist der Besuch einer zugelassen Lehrveranstaltung mit 16 UE innerhalb der gültigen Assistenz nachzuweisen, womit sich die Assistenz um weitere zwei Jahre verlängert.
6. Die Ausbildungsinhalte für die Trainerassistenz sind mit dem AFVD abzustimmen, so dass bestimmte Inhalte und Umfänge des Lehrganges zur Trainerassistenz bei der Teilnahme an einer Trainer-C-Lizenz anerkannt werden können. (vgl. Ausbildungsrichtlinie des AFVD)
7. Die Kosten für die Teilnahme an der Trainer-Grundausbildung werden durch die Teilnehmer getragen.

American Football und Cheerleading Verband Berlin/Brandenburg e.V.

Olympiapark Berlin, Hanns Braun Straße 1, 14053 Berlin



2.5 Trainerpass des AFCVBB

1. Der AFCVBB bietet zusätzlich zum individuellen Ausbildungsprogramm der Trainer eine jährliche Fortbildung (Trainerpass) zur Auffrischung der vorhandenen Kenntnisse an.
2. Jedes im Spielbetrieb (reguläre Ligaspiele, Turniere sowie Freundschaftsspiele) startende Team (sowohl Tackle-Football als auch Flag-Football) muss am Spieltag für mindestens einen Trainer einen Trainer-Pass nachweisen können. Ein fehlender Nachweis führt nicht zur Spielabsage. Konsequenzen sind nach dem Spiel durch den AFCVBB einzuleiten.
3. Der Trainerpass dient der Vermittlung und kurzfristigen Verbreitung aktueller wissenschaftlicher und sportspezifischer Erkenntnisse. Im Rahmen der Trainerpass-Veranstaltungen des AFCVBB sollen neue und aktualisierte Kenntnisse zu folgenden Themengebieten vermittelt werden:
 - Regeländerungen des American Football
 - Sicherheitsaspekte und biomechanische Zusammenhänge
 - Strukturen und Zusammenhänge im Sport,
 - Trainingsplanung
 - Aktuelle Themen aus dem Ausbildungskatalog der AFVD-Lizenzen
4. Die Trainerpass-Ausbildung umfasst 8 Unterrichtseinheiten (UE). Die Ausbildung erfolgt entsprechend dem Rahmenplan in Anlage 4
5. Ein als Trainer gemeldeter Schiedsrichter mit aktueller Schiedsrichterlizenz erfüllt die Anforderungen auch ohne Teilnahme an dem Lehrgang, wenn ein Trainer-Pass für diesen Schiedsrichter beim AFCVBB beantragt wird.
6. Zugangsberechtigt sind alle Trainer mit Zulassung durch den AFCVBB.
7. Der Trainerpass ist bis zum 28. Februar des nächsten Jahres, bezogen auf den Zeitpunkt des Lehrganges, gültig.
8. Die Kosten für die Durchführung der Trainer-Pass-Veranstaltungen trägt grundsätzlich der Landesverband.
 - Schadensersatzansprüche auf Grund von verspäteten Absagen oder Nichtteilnahme angemeldeter Teilnehmer bleiben hiervon unberührt.
 - Es wird Vereinen freigestellt, auf eigene Kosten zusätzliche Veranstaltungen zur Erlangung des Trainer-Passes zu organisieren. Die Ausbildungsinhalte, die Referenten sowie die Teilnehmer und Termine sind von der zuständigen Stelle freizugeben.
9. Teile des Lehrganges zum Trainerpass können als Fortbildung zur Trainer-C-Lizenz anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch den AFVD auf Grundlage der geltenden Ausbildungsrichtlinien. Sie ist abhängig von den jeweils angebotenen Inhalten und ist vor Lehrgangsbeginn mit dem AFVD abzustimmen.



3. Verhalten von Trainern

3.1 Sportliches Verhalten von Coaches

1. Der in jedem Buch „American Football - Regeln und Interpretationen“ vorangestellte „Ehrenkodex des American Football“ insbesondere die darin enthaltenen Hinweise zum „Verhalten der Coaches“ sind Grundlage des Verhaltens aller Trainer.
2. Jeder Coach hat es in der Öffentlichkeit zu vermeiden, sich abfällig über andere Coaches zu äußern. Insbesondere haben Äußerungen und Kommentare über unsportliches Verhalten, Recruiting-Versuche und Ähnliches anderer Coaches in der Öffentlichkeit zu unterbleiben.
3. Öffentliche Schelte und diskriminierende Äußerungen über Funktionäre des Verbandes oder von Vereinen ist untersagt. Kritik ist ausschließlich direkt gegenüber den betroffenen Personen, innerhalb der zuständigen Gremien oder gegenüber dem AFCVBB zu äußern. Jede Kritik ist ausschließlich in sachlicher und höflicher Form vorzutragen.

3.2 Verhalten auf dem Spielfeld

1. Trainer sollen zu jedem Zeitpunkt das Spiel, das Team und vor allem sich selbst unter Kontrolle haben und sich Ihrer Vorbildfunktion gegenüber den Spielern und den Zuschauern bewusst sein. Sie stehen in einem öffentlichen Interesse und die damit verbundene Verantwortung ernst nehmen und ihr entsprechend handeln.

3.3 Umgang mit Schiedsrichtern

1. Jeder Schiedsrichter auf und abseits des Feldes ist bestrebt, seinen Beitrag zu einer positiven Weiterentwicklung des American Football zu leisten. Schiedsrichter sind ein elementarer Bestandteil des Spielbetriebes. Sie treffen Ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sollen daher mit Respekt behandelt werden.
2. Raum für sachliche Kritik ist immer vorhanden. Öffentliche Schelte und diskriminierende Äußerungen über Schiedsrichter sind untersagt. Kritik ist ausschließlich direkt gegenüber dem betroffenen Schiedsrichter, innerhalb der zuständigen Gremien oder gegenüber der Schiedsrichtervereinigung zu äußern. Jede Kritik ist ausschließlich in sachlicher und höflicher Form vorzutragen.

3.4 Hinweise auf Coaches-Erklärungen

1. Jeder Trainer hat die Regeln des American Football, veröffentlicht in „American Football - Regeln und Interpretationen“ (in entsprechender aktueller Auflage), zu kennen und diese seinen Spielern beizubringen und zu erläutern.
2. Jeder Trainer bestätigt von dem Spiel, dass alle Spieler eine vollständige und legale Ausrüstung besitzen, dass die Spieler diese Ausrüstung ausschließlich regelkonform anwenden und dass alle Spieler die geltenden Regeln kennen und sich entsprechend verhalten.
Diese Erklärung wird innerhalb des AFCVBB schriftlich von jedem Spiel abgegeben.



4. Verantwortung von Trainern

4.1 Regelwerke

Jeder Trainer ist bei seiner Tätigkeit unter anderem an folgende Vorgaben und Regelwerke in der jeweils gültigen Form gebunden:

- die Satzung des AFVD,
- die Satzung des AFCVBB,
- die Ordnungen und Richtlinien des AFVD
- die Ordnungen und Richtlinien des AFCVBB
- die Bundesspielordnung, sowie
- die Regeln des American Football.

4.2 Gesamtverantwortung der Trainer für das Team

Jeder Trainer ist für das Verhalten seines Teams, der Teambetreuer sowie seines Trainerstabes mitverantwortlich. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden ist es unter anderem notwendig, dass:

- jeder Trainer sich stets vorbildlich verhält
- jeder Trainer seine Aufgaben, seine Möglichkeiten, seine Fähigkeiten sowie seine Grenzen kennt und diese respektiert.
- jeder Trainer bestrebt ist, mit anderen Trainern zu Gunsten des American Football zusammenzuarbeiten
- jeder Trainer bestrebt ist, sich durch Fortbildung selbstständig weiter zu qualifizieren und das errungene Wissen weiterzugeben.

4.3 Besondere Verantwortung von Jugend-Trainern

Jeder Jugendtrainer ist eine wichtige Bezugsperson für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Er trägt für sie Verantwortung. Jeder Trainer muss sich dessen bewusst sein und zu jeder Zeit entsprechend handeln. Hierzu gehört unter anderem:

- Respekt vor den individuellen Interessen der Kinder und Jugendlichen
- Beachtung aller Umstände zum Schutz der Kinder und Jugendlichen
- Beachtung der physischen und psychischen Fähigkeiten jedes einzelnen Kindes und jedes einzelnen Jugendlichen.
- Respekt vor den individuellen Interessen der Erziehungsberechtigten
- Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Entwicklungsunterstützung der Jugendlichen in sportlichen wie auch in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen (Schule, etc.).



4.4 Anti-Doping

Der Trainer ist sich darüber bewusst, dass er im Kampf gegen das Doping aufgrund der Nähe zum Sportler im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebes eine bedeutende Rolle inne hat. Jeder Trainer ist daher verpflichtet, jede Art von Doping zu bekämpfen und durch Informationen und Aufklärung über die Risiken von Doping präventiv tätig zu werden. Hierzu gehören unter anderem:

- Frühzeitige Aufklärung und Information der Sportlerinnen und Sportler sowie aller sonstigen Beteiligten (Verein, Eltern, Betreuer, etc.)
- Kooperation bei Dopingkontrollen

Im Rahmen seiner Tätigkeit wird er die Regelungen des AFCVBB, des AFVD, des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) beachten und sich den geltenden Ordnungen unterwerfen.

4.5 Lehrarbeit, Lehrveranstaltungen

Die fortwährende Erweiterung der eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind Grundlage für stetige Weiterentwicklung. Jeder Trainer muss daher bestrebt sein, sich selbstständig fortzubilden. Der AFCVBB und der AFVD bieten hierzu Anreize und Möglichkeiten. Darüber hinaus sollte jeder Trainer alle Chancen und Informationsquellen nutzen, um für sich, sein Team sowie für andere Teams und Trainer optimale Arbeitsvoraussetzungen zu schaffen. Hierzu gehören:

- Die individuelle und persönliche Fortbildung des Trainers
- Die Weitergabe des errungenen Wissens an Vereine, Teams und Sportler
- Die Vermittlung vom Erkenntnissen und errungenem Wissen an andere Trainer zu Gunsten der Weiterentwicklung des American Football Sportes.

Der AFCVBB ist bestrebt, mit Fortbildungsveranstaltungen die Weiterentwicklung des American-Football positiv voran zu bringen. Hierfür baut er auf qualifizierte Unterstützung der Trainer.

4.6 Auswahlarbeiten

Die Förderung des Leistungssportes und die damit verbundene Unterstützung der einzelnen Sportler sowie der Auswahl-Teams ist ein wesentlicher Eckpfeiler für die stetige Weiterentwicklung des American Football. Der DOSB gibt für die Mitgliedsverbände ein Kader-System vor. Es beruht auf einem mehrstufigen Auswahlssystem. Im AFVD stellen die Auswahl-Teams der Landesverbände sowie des AFVD diese Auswahlstufen dar.

Jeder Trainer soll die Arbeit der Auswahlmannschaften unterstützen. Hierzu gehören:

- Die Zusammenarbeit mit Auswahltrainern
- Die individuelle Unterstützung der Kaderathleten auf dem Weg in die Auswahl und während der Auswahl sowie in ihrem weiteren Werdegang.
- Die Mitarbeit bei der Betreuung der Auswahlteams im Rahmen des Betreuungskonzeptes des AFCVBB.
- Das Respektieren des Einsatzes und der Arbeiten anderer zu Gunsten der Auswahlteams, der Kadermitglieder und der Weiterentwicklung des American Football.



5. Recruiting

5.1 Abwerbung von Spielern (Recruiting)

1. Abwerbung von Spielern (Recruiting) ist die gezielte Ansprache von Spielern, für die im laufenden Jahr oder Vorjahr ein Spielerpass für einen Verein ausgestellt war oder ist, mit dem Ziel, den Spieler zu einem Vereinswechsel zu bewegen. Jede Terminvereinbarung, die in der Absicht der Abwerbung erfolgt, wird als Recruiting gewertet. Zum Beispiel:
 - eine Einladung zum Essen, mit der Absicht der Abwerbung.
 - Anwesenheit beim Training des Spieler, mit der Absicht der Abwerbung.
 - Telefonischer Kontakt, mit der Absicht der Abwerbung.
 - Kontaktaufnahme bei einem Kaderlehrgang, Camp oder eines Auswahltrainings, mit der Absicht der Abwerbung.
 - auf sonstigen Wegen unterbreitete materielle und / oder finanzielle Angebote mit der Absicht der Abwerbung.
2. Recruiter sind alle Trainer, Spieler, Team-Manager oder sonstige Personen, die im Auftrag oder im Interesse von Vereinen Recruiting betreiben.

5.2 Erlaubte und unerlaubte Abwerbung

1. In der Zeit, in der gem. BSO §7 Nr. 2a und Nr. 2b ein Vereinswechsel ohne Sperrfristen möglich ist, ist Recruiting gestattet, es sei denn, der Pflichtspielbetrieb des Vereins, für den der Spielerpass des Spielers ausgestellt ist, ist noch nicht beendet.
2. Beim Recruiting hat der Recruiter dem Spieler nur solche Angebote zu unterbreiten, die der aufnehmende Verein auch einhalten kann.
3. Mit Zustimmung des sportlichen Leiters des abgebenden Vereins ist es dem aufnehmenden Verein zu jeder Zeit gestattet, mit Spielern zum Zwecke des Vereinswechsels Kontakt aufzunehmen.

5.3 Vereinswechsel auf Initiative eines Spielers

Spricht ein Spieler von sich aus einen Recruiter auf einen Vereinswechsel an, so ist der Recruiter berechtigt, dem Spieler Auskünfte zu erteilen.

5.4 Kader- und Auswahlveranstaltungen

1. Im Rahmen folgender Auswahl- und Kaderveranstaltungen ist Recruiting grundsätzlich untersagt:
 - im Rahmen von Kader-Lehrgängen,
 - im Rahmen von Kader-Leistungserfassungen,
 - bei Trainingsveranstaltungen für ein Auswahlspiele und –veranstaltungen
 - bei überregionalen Trainingsveranstaltungen und –camps
 - bei Camps und Veranstaltungen im Namen des AFCVBB
2. Der Besuch der vorgenannten Veranstaltungen zum Zwecke der Abwerbung ist nicht gestattet. Zulässig ist das Beobachten von Spielern, sowie das Anfertigen von Notizen.

5.5 Schutz vor Abwerbung bei Jugendlichen

Im Bereich der Jugend ist Abwerbung generell und ohne Ausnahme nicht gestattet.



6. Abschließende Festlegungen

6.1 Zuständigkeiten

1. Für die Zulassung von Trainern und den Entzug der Zulassung von Trainern ist das Präsidium des AFCVBB bzw. die von ihm beauftragte Verwaltungsstelle zuständig.
2. Das Präsidium des AFCVBB bzw. die von ihm beauftragte Verwaltungsstelle führt eine Kartei aller im Verbandsbereich zugelassenen sowie tätigen Trainer. Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten. Gespeichert werden können folgende Daten:
 - Name, Anschrift, Telefon und Fax, E-Mail-Adresse
 - Geburtstag, Nationalität
 - Geschlecht
 - Lizenznummer
 - Lizenz
 - Vereinszugehörigkeit
 - besuchte Lehrgänge mit Lehrgangsbewertungen
 - Leistungszeugnisse und -bewertungen

6.2 Strafen und Zwangsmittel

1. Für die Überwachung des Spielbetriebs sind die Ligaobleute nach den Regelungen der Bundesspielordnung verantwortlich. Fehlverhalten von Trainern innerhalb des Spielbetriebs unterliegen der sportrechtlichen Strafgewalt der Ligaobleute.
2. Für Verstöße gegen die Trainerordnung des AFCVBB ist der Sportausschuss des AFCVBB zuständig. Strafen werden entsprechend der gültigen Strafordnung des AFCVBB ausgesprochen.

6.3 Zeitliche Übergangsregelungen

In der Zeit bis zum 31.12.2011 ist eine Trainertätigkeit ohne Zulassung noch zulässig, sofern die Vereine die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit dem AFCVBB mitteilen.

6.4 Persönliche Übergangsregelungen

Trainer, die im Verbandsbereich eine Trainertätigkeit als Trainer aufnehmen, erhalten eine Verbandszulassung ohne im Besitz einer Trainerlizenz zu sein, sofern sie sich verpflichten, innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme ihrer Trainertätigkeit eine Lizenz zu erwerben. Nach Ablauf dieser Frist tritt die Zulassung außer Kraft. In besonders begründeten Härtefällen, kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden.

6.5 Inkrafttreten

Die Trainerordnung tritt am 20.03.2010 auf Beschluss der Jahreshauptversammlung des AFCVBB in Kraft.

American Football und Cheerleading Verband Berlin/Brandenburg e.V.

Olympiapark Berlin, Hanns Braun Straße 1, 14053 Berlin



Anlage 1 Meldebogen Trainer

1. Meldung zur Aufnahme einer Trainertätigkeit innerhalb des AFCVBB

1.1 Angaben und Erklärungen zum Trainer

- Name
- Vorname
- Geburtstag
- Nationalität
- Wohnanschrift
- Telefon
- Mobiltelefon
- E-Mail
- Vereinszugehörigkeit
- Lizenz / Lizenznummer
- Zulassung AFCVBB

Die gemachten Angaben sind ordnungs- und wahrheitsgemäß. Ich werde bei unten genanntem Verein ab dem oben genannten Datum als Trainer tätig.

Hiermit erkläre ich, dass mir die Satzungen, Ordnungen und Regelwerke des AFVD sowie des AFCVBB bekannt sind und ich in Ihrer Gültigkeit und Verbindlichkeit anerkenne. Dies sind unter anderem in der jeweils gültigen Fassung die Satzung des AFVD, die Bundesspielordnung, die Regeln & Interpretationen American Football, die Satzung sowie die Spiel-, Trainer-, Jugend-, Strafordnung des AFCVBB (vgl. www.afcvbb.de)

Ich habe den Ehrenkodex des American Football (vgl. „Regeln & Interpretationen American Football,“) gelesen und werde mich dementsprechend verhalten.

Ort: _____, Unterschrift Trainer

1.2 Angaben und Erklärungen zum Verein

- Verein
- Mannschaft
- Beginn der Tätigkeit des Trainers.....
- Tätigkeitsbereich des Trainers.....

Die gemachten Angaben sind ordnungs- und wahrheitsgemäß. Oben genannter Trainer ist ab dem oben genannten Datum für unseren Verein tätig.

Ort: _____, Unterschrift Verein

American Football und Cheerleading Verband Berlin/Brandenburg e.V.

Olympiapark Berlin, Hanns Braun Straße 1, 14053 Berlin



2. Trainer-Pass

- Dauer 8 UE
- Anzahl der Lehrveranstaltungen im Kalenderjahr 3-4
- Anzahl der Wochenenden im Kalenderjahr 3-4
- Zeitraum der Veranstaltungen Trainer-Convention, Februar / März
- Abschluss Teilnahmebestätigung „Trainer-Pass“
- Zugangsberechtigung Zulassung als Trainer durch den AFCVBB
- Organisation AFCVBB
- Finanzierung AFCVBB

3. Trainer-Assistenz

- Dauer 50 UE
- Anzahl der Lehrveranstaltungen im Kalenderjahr 1-2
- Anzahl der Wochenenden im Kalenderjahr 3-6
- Zeitraum der Veranstaltungen Juli/August + November/Dezember
- Abschluss Trainer-Grundausbildung
- Zugangsberechtigung 1. Hilfe Kurs (16 UE)
- Organisation AFCVBB
- Finanzierung Teilnehmer

4. Trainer-C-Lizenz

- Dauer 120 UE
- Anzahl der Lehrveranstaltungen im Kalenderjahr 1
- Anzahl der Wochenenden im Kalenderjahr 10
- Zeitraum der Veranstaltungen Trainer-Convention, November bis Februar
- Abschluss Trainer-C-Lizenz
- Zugangsberechtigung 1. Hilfe Kurs (16 UE)
- Organisation AFCVBB (mit Genehmigung des AFVD)
- Finanzierung Teilnehmer

5. Trainer-C-Fortbildung, Trainer-B-Fortbildung

- Dauer 12 UE
- Anzahl der Lehrveranstaltungen im Kalenderjahr 1-2
- Anzahl der Wochenenden im Kalenderjahr 1-2
- Zeitraum der Veranstaltungen Trainer-Convention, Oktober - Januar
- Abschluss Trainer-C-Lizenz / Trainer-B-Lizenz
- Zugangsberechtigung Trainer-C-Lizenz / Trainer-B-Lizenz
- Organisation AFCVBB (mit Genehmigung des AFVD)
- Finanzierung Teilnehmer

American Football und Cheerleading Verband Berlin/Brandenburg e.V.

Olympiapark Berlin, Hanns Braun Straße 1, 14053 Berlin



Anlage 3 Ausbildungsplan – Trainer-Assistenz AFCVBB

1. Lehrgang

1.0 Grundlagen

- Strukturen, Ansprechpartner, Antidoping, Drogen, Alkohol, Code of Ethics 4 UE
- Trainer-Athlet-Beziehungen, Verantwortungen, Feedbackregeln 2 UE
- Besonderheiten in der Jugendarbeit, Verantwortungen 2 UE

1.1 Regeln

- Grundlagen des American Football Regelwerkes (Struktur, wesentliche Regeln, Hilfsangebote) 8 UE

1.2 Trainingsplanung

- Grundlagen der Trainingsplanung 4 UE
- Trainingsmittel, Trainingsprinzipien 4 UE

1.3 Sicherheitsaspekte

- Sicherheitsaspekte, Gefahren, Risiken des Tackle-Football – „Heads up“ 4 UE
- Biomechanische Zusammenhänge 4 UE

Summe Lehrgang: 32 UE

2. Lehrprobe

- Zum Abschluss des Lehrganges soll eine Lehrprobe den Lehrgangserfolg sicherstellen 2 UE

3. 1. Hilfe

- Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines 1.Hilfekurses (16 UE)
Er dient der Sicherstellung eines Ersthelfereinsatzes im Falle eines Unfalls. 16 UE

Gesamtsumme: 50 UE



Anlage 4 Ausbildungsplan – Trainer-Pass AFCVBB

1. Lehrgang

1.1 Regeln

- Regeländerungen und aktuelle Themen zum Regelwerk des American Football 4 UE

1.2 Grundlagen

- Aktuelle Erkenntnisse zu Strukturen, Ansprechpartner, Antidoping, Drogen, Alkohol, Code of Ethics 1 UE
- Aktuelle Erkenntnisse zu Trainer-Athlet-Beziehungen, Verantwortungen, Feedbackregeln Besonderheiten in der Jugendarbeit, Verantwortungen 1 UE

1.3 Trainingsplanung

- Aktuelle Erkenntnisse zu Trainingsplanung, Trainingsmittel, Trainingsprinzipien 1 UE

1.4 Sicherheitsaspekte

- Aktuelle Erkenntnisse zu Sicherheitsaspekten, Gefahren und Biomechanische Zusammenhängen 1 UE

Summe Lehrgang: 8 UE

2. Hinweis

- Die Themenbereiche orientieren sich an den vorliegenden und relevanten aktuellen Erkenntnissen. Die Zuordnung der Unterrichtseinheiten zu den einzelnen Themen kann daher variieren. Die Gesamtdauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung ist hiervon nicht betroffen.
- Der Lehrgang wird nicht zur Lizenzverlängerung einer Trainerlizenz anerkannt.

Gesamtsumme: 8 UE